

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL3

HS 2021

Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich des Verwaltungsrechts

§ 5



Bundesgesetz über die Anschlussgleise

742.141.5

vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2010) *(aufgehoben seit 1. Juli 2016; AS 2016 1845 ff., 1854)*

Art. 24^{a1} Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Dezember 2008

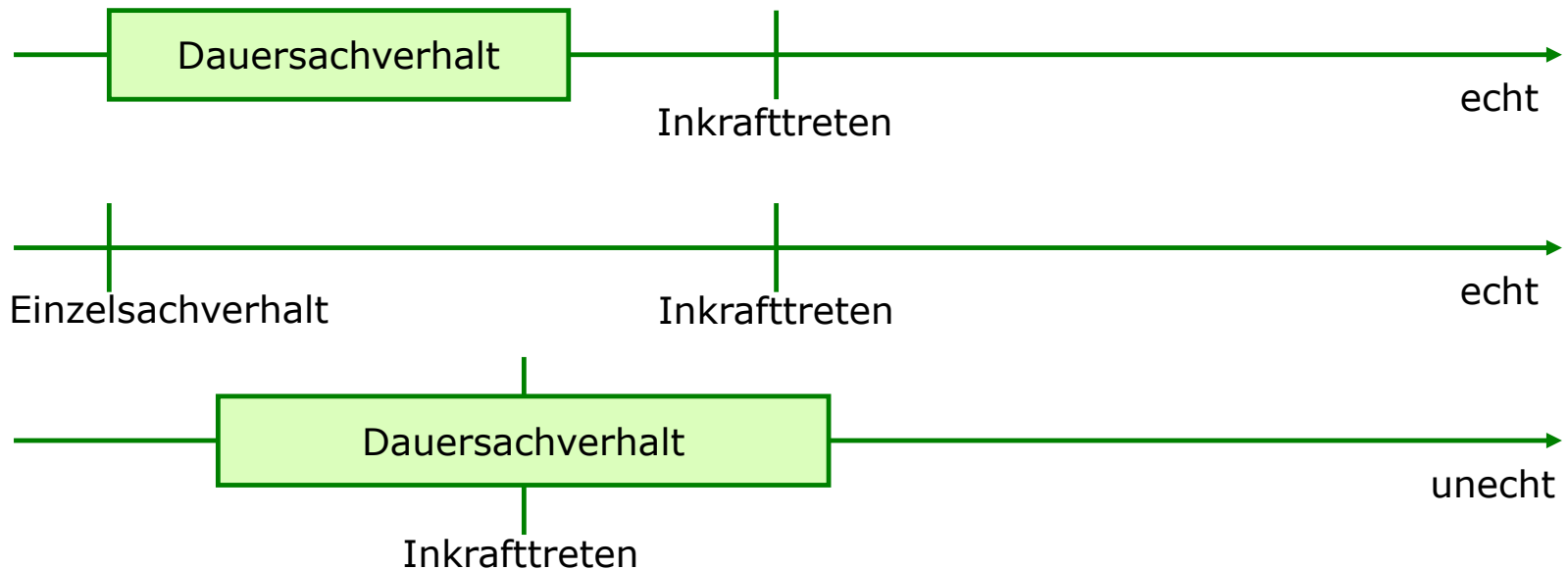
Die bestehenden Verträge über die Anschlussgleise müssen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 angepasst werden.

Art. 25 Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 15. März 1992⁴²



- Dauersachverhalt: z.B. Aufenthalt fremder Staatsangehöriger in der Schweiz, Führerschein
- Einzelsachverhalt: z.B. Schaden i.S.d. Staatshaftungsrechts

Echte (und belastende) Rückwirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ...

- a) ausdrücklich angeordnet (\approx Legalitätsprinzip)
- b) zeitlich mässig (\approx Verhältnismässigkeitsprinzip)
- c) triftige Gründe (\approx öffentliches Interesse)
- d) keine stossenden Rechtsungleichheiten (selbstverständlich)
- e) kein Eingriff in wohlerworbene Rechte (selbstverständlich)

Unechte (und belastende) Rückwirkung ist ausnahmsweise unzulässig, wenn

- a) ein Eingriff in wohlerworbene Rechte vorliegt,
- b) berechtigtes Vertrauen (Art. 9 BV) verletzt wird, oder
- c) der Anspruch auf eine angemessene Übergangsregelung verletzt wird

- 1. Die sog. Erbschaftssteuerreform (Volksinitiative) sieht vor, dass Erbschaften und Schenkungen ab CHF 2 Mio. erfasst und mit 20 % besteuert werden sollen, dies ab dem 1.1.2012; über die Initiative wurde im Juni 2015 abgestimmt.**
- 2. Die Prüfungsanforderungen werden während Ihrem Studium erhöht.**
- 3. Nach Abschluss einer Weiterbildung sieht das neue Personalgesetz eine deutlich grosszügigere Unterstützung durch den Kanton vor.**
- 4. Sie sind seit langem stolzer Besitzer eines Kampfhundes. Nach einem neuen Gesetz müssen sie innert sechs Monaten eine Hundehalterprüfung absolvieren sowie eine Versicherung und einen Leumundsausweis vorlegen.**
- 5. Die absolute Verjährungsfrist für Steuerforderungen wird durch ein kantonales Gesetz von zehn auf fünfzehn Jahre verlängert und für bestehende Forderungen für anwendbar erklärt (BGE 144 II 427, 452).**

Fragen der Studierenden: Rückwirkung



Art. 5 COVID-19-Geschäftsmietegesetz (Entwurf)

"Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, die aufgrund der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus schliessen mussten, schulden während der Dauer der verordneten Schliessung in Abweichung von den Bestimmungen des Obligationenrechts 40% des massgebenden Miet- oder Pachtzinses."

Fragen der Studierenden: Rückwirkung

Für die Analyse von Art. 5 Covid-19-Geschäftsmietegesetz ist zunächst zu fragen, was die *massgebliche Tatsache* ist, an die intertemporal angeknüpft wird (Art. 1 SchIT ZGB). Geht man vom Rechtsstreit aus – ähnlich wie bei hängigen Gesuchen im öffentlichen Recht – liegt gar keine Rückwirkung vor. Mit Blick auf die Praxis zu Art. 1 SchIT ZGB (vgl. Art. 1-4 Tit. Fin, in: Pascal Pichonnaz/Bénédict Foëx/Denis Piotet [Hrsg.], Code civil II, Art. 457-977 CC, art. 1-61 Tit. fin. CC, Basel 2016, Rz. 83 ff.) liegt aber näher, auf das Mietverhältnis im Frühjahr 2020 abzustellen. Dabei enthält die vorliegende Regelung die Besonderheit, dass sie nicht nur einen bestehenden Vertrag und seine Handhabung für zukünftige Streitigkeiten beeinflusst, sondern auf einen bereits vergangenen, abgeschlossenen Zeitraum abzielt. Diese Konstellation hatte das Bundesgericht soweit ersichtlich noch nie zu beurteilen. Auch hier muss aber entscheidend sein, ob und aus welchen Gründen in das Vertrauen auf den Bestand rechtsgeschäftlich gesetzeskonform begründeter Rechte eingegriffen wird.

Vgl. <https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/uhlmann/Corona.html>, mit Besonderheiten des Privatrechts



Harmonisierung von Sozialleistungen: Gesetz

890.700

Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG)

Vom 25. Juni 2008 (Stand 1. Juli 2015)

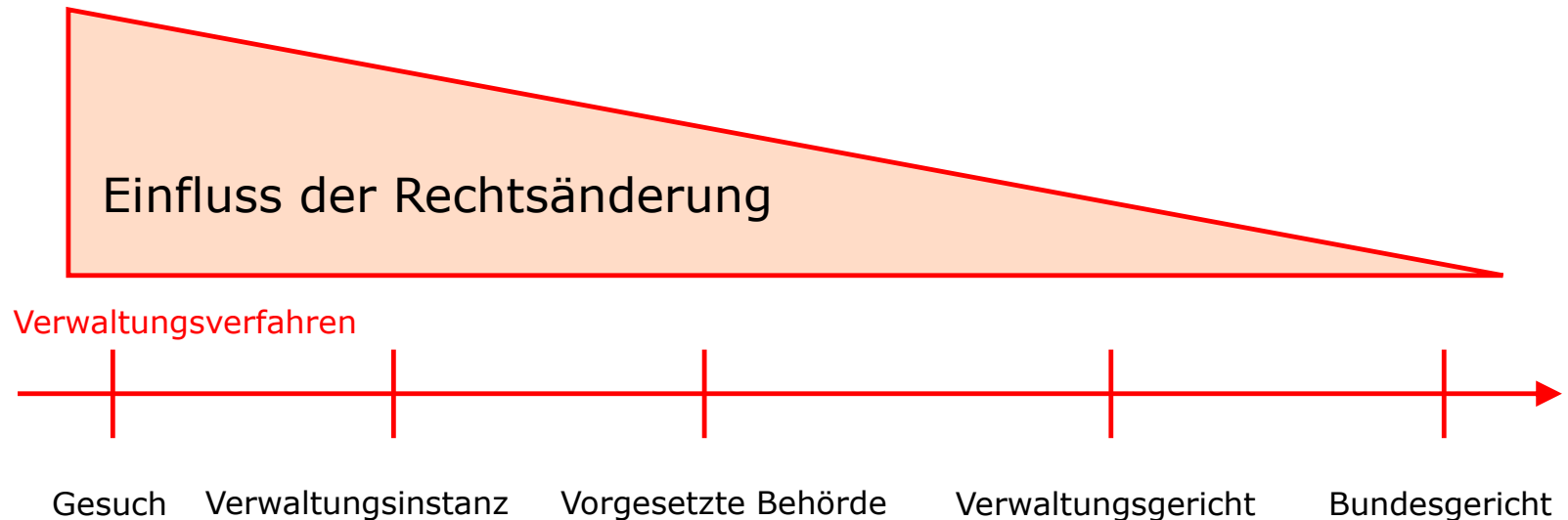
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

§ 28. *Übergangsbestimmungen*

¹ Beim Wirksamwerden dieses Gesetzes hängige Gesuche um Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes werden nach neuem Recht beurteilt.

[...]

Es gilt primär die gesetzliche Regelung (inkl. Verfahrensrecht).



- Was spricht für die Anwendung von altem Recht?
→ Vertrauensschutz (vgl. BGE 145 II 140, 145)
 - Was spricht für die Anwendung von neuem Recht?
→ Rasche Wirksamkeit des neuen Rechts
- *Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids (vorbehältlich "Liegenlassen")*

BGE 144 II 326, 328

Nach der Praxis des BGer. haben Rechtsmittelinstanzen im Grundsatz das zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheides geltende Recht anzuwenden. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Anwendung des neuen Rechts, so findet ausnahmsweise das neue Recht Anwendung.

In älteren Entscheiden verlangte das BGer «zwingende Gründe», welche eine sofortige Änderung rechtfertigten (vgl. BGE 139 II 470, 480; 139 II 243, 259; 135 II 384, 390).

Fragen der Studierenden: Rückwirkung

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Was bedeutet die Initiative für
hängige Baugesuche?

(→ BGE 139 II 243 ff.; vgl. ZWG)

Art. 75b⁴ (neu) Zweitwohnungen

¹ Der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde ist auf höchstens 20 Prozent beschränkt.

² Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, ihren Erstwohnungsanteilplan und den detaillierten Stand seines Vollzugs alljährlich zu veröffentlichen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁵ (neu)

8. Übergangsbestimmungen zu Art. 75b⁶ (Zweitwohnungen)

¹ Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von Artikel 75b nicht innerhalb von zwei Jahren in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über Erstellung, Verkauf und Registrierung im Grundbuch durch Verordnung.

² Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die zwischen dem 1. Januar des auf die Annahme von Artikel 75b folgenden Jahres und dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen erteilt werden, sind nichtig.



Grundsätze

1. Vorwirkung des neuen Rechts ist grundsätzlich unzulässig (Recht, das noch nicht in Kraft ist, darf nicht angewendet werden.)
2. Negative Vorwirkung ist ausnahmsweise zulässig, sofern
 - eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im geltenden Recht besteht, und
 - die Voraussetzungen für eine echte Rückwirkung erfüllt sind
3. Neues Recht kann zur Auslegung von heute anwendbarem Recht herangezogen werden («Vorberücksichtigung»)

700.1

Planungs- und Baugesetz (PBG)⁴⁸

(vom 7. September 1975)¹

§ 234.²⁷ Baureif ist ein Grundstück, wenn es erschlossen ist und II. Begriff wenn durch die bauliche Massnahme keine noch fehlende oder durch den Gemeindevorstand⁵⁷ beantragte planungsrechtliche Festlegung nachteilig beeinflusst wird.

BGE 136 I 142 ff.

(→ § 18)

"Am 26. Februar 2009 publizierte der Gemeinderat Samnaun (Parlament) den bereinigten Entwurf "Förderung des Erst- und Einschränkung des Zweitwohnungsbaus (Gesetzesentwurf)". Dieser sieht in Art. 14 eine Lenkungsabgabe von Fr. 700.- pro m² Bruttogeschossfläche für nicht touristisch bewirtschaftete Zweitwohnungen vor. [...] Nach Publikation des Gesetzesentwurfs ersuchte die Gemeinde die Bauherrschaften, welche bereits Baugesuche eingereicht hatten, zu erklären, ob sie sich der vorgesehenen neuen Regelung betreffend die Förderung des Erst- und Einschränkung des Zweitwohnungsbaus vorläufig unterstellen wollten. Werde dies abgelehnt, so könnten die Baugesuche erst weiter behandelt werden, wenn über das Schicksal der Gesetzesvorlage definitiv Klarheit herrsche."

Wie ist dieser Sachverhalt rechtlich zu beurteilen?

Örtlicher Geltungsbereich (Gesetzliche Regelung) § 5



Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

Örtlicher Geltungsbereich (Gesetzliche Regelung) § 5

Art. 4 Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

² Das Rayonverbot wird für eine Dauer von einem bis zu drei Jahren verfügt. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

³ Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:

- a. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- b. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;
- c. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.



Verkehrsregelverletzung im Ausland

X., wohnhaft im Kanton St. Gallen, wurde am 24. Juli 2005 auf einer deutschen Autobahn mit 161 km/h geblitzt. Erlaubt wären 120 km/h gewesen. Die zuständige deutsche Behörde verurteilte X. am 4. Oktober 2005 zu einer Busse von 100 Euro und ordnete ein einmonatiges Fahrverbot für den Raum Deutschland an.

Nachdem das Strassenverkehrsamt St. Gallen im Januar 2006 Kenntnis vom Fahrverbot erhalten hatte, entzog es X. mit Verfügung vom 14. März 2006 den Führerausweis wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um 41 km/h in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV (Verkehrsregelnverordnung) i.V.m. Art. 16c Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a SVG für die Dauer von drei Monaten.

War der Führerausweisentzug durch das Strassenverkehrsamt St. Gallen rechtmässig (vgl. BGE 133 II 331 ff.)?

Vgl. für die neue Rechtslage seit 1. September 2008: Art. 16c^{bis} SVG.